

9.04.2019

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 09.04.2019  
Ltg.-649/A-1/44-2019  
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Kaufmann, Mag. Tanner,  
Ing. Rennhofer, Hinterholzer und Ing. Schulz

betreffend NÖ Brexit-Begleitgesetz (NÖ BreBG)

Soweit das Landesrecht die Anwendung einer bestimmten Regelung von der Staatsbürgerschaft abhängig macht, werden vielfach folgende Personen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt: Unionsbürger, EWR-Bürger, Personen, die direkt vom Unionsrecht berechtigt werden oder solche, denen aufgrund von Staatsverträgen die gleichen Rechte einzuräumen sind wie Staatsbürgern. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen mit Sitz im Ausland.

Im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen im Sinne des Art. 50 EUV („No-Deal-Brexit“; Austritt aller Voraussicht nach mit Ablauf des 29. März 2019) verlieren Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unmittelbar mit der Wirksamkeit des Austritts die den Bürgern und Bürgerinnen der Europäischen Union garantierten Rechte. In einem solchen Fall wären britische Staatsangehörige wie nicht privilegierte Drittstaatsangehörige zu behandeln.

Die britische Regierung hat wiederholt zugesichert, dass Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten auch im Fall eines „No-Deal-Brexit“ weiterhin in Großbritannien verbleiben dürfen und ihre dortigen Rechte geschützt werden. Damit korrespondierend forderte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. Dezember 2018, COM (2018) 890 final, die Mitgliedstaaten dazu auf, „in Bezug auf die Rechte von Bürgern des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, großzügig zu verfahren“.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll verhindert werden, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige im Anwendungsbereich der Landesrechtsordnung im Falle eines „No-Deal-Brexit“ wie nicht privilegierte Drittstaatsangehörige zu behandeln sind.

Der Intention folgend, dass der EU-Austritt nicht zu Lasten von großteils schon lange in Niederösterreich lebenden britischen Bürgerinnen und Bürgern und ihren (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen ausgetragen werden soll, ist es angezeigt, Härtefälle zu vermeiden und – zeitlich befristet – eine grundsätzliche Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats vorzunehmen.

Eine legistische Betroffenheit des Landes ergibt sich in erster Linie im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, dem landesgesetzlich geregelten Berufsrecht, dem Berufsqualifikationsanerkennungsrecht und dem Sozialrecht. Alleine im öffentlichen Dienst des Landes bzw. der Gemeinden sind 21 britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschäftigt.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Entwurfes stützt sich auf die jeweilige Materienkompetenz und damit im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG. Aus Gründen der Vollständigkeit, legistischen Effizienz und Dringlichkeit sollen die legistischen Vorkehrungen in einem für das gesamte Landesrecht geltenden Horizontalgesetz getroffen werden. Der Entwurf steht keinen zwingenden Vorschriften des Unionsrechtes entgegen, sondern entspricht vielmehr der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Vermeidung von Härtefällen. Durch den vorliegenden Entwurf sind weder für das Land noch für die Gemeinden signifikante finanzielle Auswirkungen verbunden.

#### Zu § 1:

##### Zu Abs. 1:

Der Intention folgend, dass der EU-Austritt nicht zu Lasten von großteils schon lange in Niederösterreich lebenden britischen Bürgerinnen und Bürgern und ihren (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen ausgetragen werden soll, wird eine zeitlich befristete Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats vorgenommen. Damit werden bewusst

auch gewisse in der Zukunft – das heißt in der Zeit nach dem Austritt – liegende Konstellationen erfasst, etwa das spätere Entstehen einer sozialen Notlage oder eine berufliche Veränderung (z.B. Aufnahme einer landesgesetzlich geregelten Berufstätigkeit). Da dies jedoch ohnehin nur für solche Britinnen und Briten gilt, die schon zum Austrittszeitpunkt auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Landesrechts fallen, handelt es sich um keine schrankenlose Gleichstellung, sondern lediglich um eine Regelung zur Vermeidung von Härtefällen für Bürgerinnen und Bürger mit bereits bestehendem Bezug zu Niederösterreich.

Die Sachlichkeit der Regelung ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität: Da gemäß den Zusagen der britischen Regierung auch österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Vereinigten Königreich eine Besserstellung (in Form der Wahrung all ihrer Rechte) zugestanden wird, ist eine dementsprechende Bevorzugung auch in Niederösterreich sachlich gerechtfertigt. Sollte sich herausstellen, dass diese Zusagen wider Erwarten nicht eingehalten werden, ist eine Änderung des Gesetzes jederzeit möglich.

Der Begriff der Familienangehörigen bestimmt sich nach Art. 2 Z 2 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG (ABl. Nr. L 158, 30.4.2004, S 77). Er umfasst damit potentiell auch drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Da im Mittelpunkt dieses Gesetzes die Wahrung existierender Rechte steht, muss die Familienangehörigeneigenschaft bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfes gegeben sein.

Die Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats setzt einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel voraus; eine nähere Konkretisierung ist hier bewusst nicht erfolgt, um die verschiedenen für Britinnen und Briten in Frage kommenden fremdenrechtlichen Titel zu erfassen; zu erwähnen ist hier etwa neben dem vom Bund neu geschaffenen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Art. 10 des Brexit-Begleitgesetzes 2019 – BreBeG 2019 (vgl. dazu 491 BlgNR XXVI. GP) der Titel "Daueraufenthalt - EU" gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44).

Damit ist klargestellt, dass der Entwurf niemanden privilegiert, der gar kein Recht zum Aufenthalt hat. Sollte das Vereinigte Königreich die fremdenrechtliche Stellung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verschlechtern und sollte der Bund auf Grund des Grundsatzes der Reziprozität entsprechende fremdenrechtliche Einschränkungen für Britinnen und Briten vornehmen, ist durch diese Norm sichergestellt, dass die Gleichstellung nicht unbeschränkt und nicht losgelöst vom Aufenthaltsrecht gilt.

Der für die Gleichstellung erforderliche, vor Inkrafttreten des Entwurfes bestehende Wohnsitz in Niederösterreich ist ohne weiteres nachweisbar; gleiches gilt für solche beruflichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum Inkrafttretenszeitpunkt in Niederösterreich erbracht werden. Bei im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit – das heißt bloß vorübergehenden – beruflichen Tätigkeiten in Niederösterreich, die nicht zum Inkrafttretenszeitpunkt durchgeführt werden, kann ein Anknüpfungspunkt an das Landesrecht auch in einer nachgewiesenen vergleichbaren Tätigkeit in den Vorjahren bestehen.

Zu Abs. 2:

Die Regelungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden. Ein Anknüpfungspunkt zum Landesrecht besteht dann, wenn sie ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Niederösterreich haben oder ihre geschäftliche Tätigkeit in Niederösterreich ausführen.

Zu Abs. 3:

Die Ausnahme der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, von der Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist verfassungsrechtlich geboten, da Art. 117 Abs. 2 B-VG das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Gemeinderat an die Staats- oder Unionsbürgerschaft knüpft. Der Entfall des kommunalen Wahlrechts hat auch Auswirkungen auf Volksbefragungen auf Gemeindeebene nach § 63 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

Die Ausnahme des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800, führt zu keinen ungebührlichen Härtefällen, da der Grunderwerb durch Drittstaatsangehörige nicht unmöglich ist, sondern unter dem Genehmigungsregime des § 17 leg. cit. ausdrücklich zulässig ist. Eine Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich.

Aus Vertrauensschutzgründen sollen jedoch Rechtserwerbe, die von britischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern bzw. von den im Abs. 2 genannten juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengemeinschaften im Vertrauen auf die Bestimmungen für EU- und EWR-Angehörige gemäß §§ 15 und 16 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800, in Verbindung mit § 1 der NÖ Grundverkehrsverordnung, LGBl. 6800/1, noch vor dem EU-Austritt abgeschlossen wurden, von den Bestimmungen des Ausländergrunderwerbs ausgenommen sein. Solche besonderen Konstellationen sollen nicht im Nachhinein dem Genehmigungsregime des Ausländergrundverkehrs unterworfen werden. Daher sollen nur die von den Genannten nach dem EU-Austritt getätigten Rechtserwerbe dem Genehmigungsregime des § 17 leg. cit. unterliegen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung richtet sich an Personen, die bereits eine Ausbildung im Vereinigten Königreich begonnen haben, welche jedoch erst nach dem EU-Austritt beendet sein wird; dies betrifft daher ebenso Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. mit der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats. Um Nachteile für diese Personen zu verhindern und um die erworbenen Berufsqualifikationen einer vereinfachten Anerkennung zugänglich zu machen, sollen diese Ausbildungen noch als zur Gänze in einem Mitgliedstaat absolviert gelten.

Ausbildungen, die im Vereinigten Königreich bereits vor dem EU-Austritt abgeschlossen wurden sind jedenfalls unproblematisch, da die dabei erworbenen Berufsqualifikationen ohnehin zu diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat erworben wurden und daher dem regulären Berufsankennungsrecht für EU-Berufsqualifikationen unterliegen.

Zu § 2:

Die Inkrafttretensbestimmung normiert, dass der Entwurf nur im Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen in Kraft tritt; das Zustandekommen eines Austrittsabkommens würde das Inkrafttreten des Entwurfes dauerhaft verhindern. Gleiches gilt für einen möglichen einseitigen Rückzug der Mitteilung der Absicht des Austritts durch das Vereinigte Königreich. Eine Verlängerung der zweijährigen Austrittsfrist gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV würde das Inkrafttreten des Landesgesetzes zunächst verhindern und in weiterer Folge von der Frage eines allfälligen späteren Zustandekommens eines Austrittsabkommens abhängig machen.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines möglichen Austrittes ohne Austrittsabkommen ist gemäß Art. 16 des Brexit-Begleitgesetzes 2019 – BreBeG 2019 (vgl. dazu 491 BlgNR XXVI. GP) vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Zu § 3:

Die Befristung des Gesetzes folgt dem Gedanken einer leichten Entfernbarkeit aus dem Rechtsbestand, wenn dessen Sonderregeln nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr erforderlich sind. Ungebührliche Härten sind nach dem Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zu erwarten. Hinzu kommt, dass nach Ablauf dieser Übergangsfrist die zum Zeitpunkt des EU-Austritts in Niederösterreich ansässigen Personen mit britischer Staatsbürgerschaft die zeitlichen Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gemäß der RL 2003/109/EG, welche einen fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt verlangt, erfüllen. Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" verleiht eine der Unionsbürgerschaft angenäherte Stellung (vgl. Art. 11 der RL 2003/109/EG); Härtefälle sind nach dieser langen Zeit und auf Grund dieser – durch einen anderen Rechtstitel – neuen privilegierten Stellung weitgehend auszuschließen.

Personen in einer derzeit noch laufenden Ausbildung im Vereinigten Königreich (§ 1 Abs. 4) haben in diesen fünf Jahren – in Kenntnis der besonderen Stellung des Vereinigten Königreichs – ausreichend Zeit, um sich die erworbene Qualifikation anrechnen zu lassen; der dazu ergehende Bescheid behält auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Brexit-Begleitgesetz (NÖ BreBG) wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 11. April 2019 möglich ist.